

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 31=51 (1885)

**Heft:** 38

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schiffe neueren Typs nicht viele vorhanden. Deutscherseits werden nur 4 Aviso's (Jorge Juan, Sanchez Barcaiz-Tequi, Gravina und Velasco) in dieser Beziehung als voll angesehen.

Der Monitor und die schwimmende Batterie sollen selbst für den Küstenschutz gegen angreifende Flotten von recht zweifelhaftem Werthe sein, und die übrigen kleinen ungepanzerten winzigen Kanonenboote kommen für überseeische Expeditionen kaum in Betracht. Es sind hübsche, nach einem Plan von Grieffon gebaute Schiffe, ihre Geschwindigkeit (12 Knoten) und ihre Bewaffnung, ein gezogener 7-Zöller, sind aber ungenügend. Man vergesse übrigens nicht, daß nicht immer die Zahl der Schiffe und Kanonen die großen Seeschlachten entschieden hat.

Die Spanier sind von jeher gute Seeleute gewesen und lieben ihre Marine. An brauchbaren Matrosen und Offizieren ist daher kein Mangel.

Der Etat der Marine für 1884 weist 673 Seeoffiziere auf. Darunter: 1 Admiral, 6 Vizeadmiräle, 22 Contreadmiräle, 20 Kapitaine I. Klasse, 40 Kapitaine II. Klasse, 90 Fregattenkapitaine, 325 Lieutenants und 171 Schiffsführer, zu denen man die aus 23 höheren und 45 Subaltern-Offizieren bestehenden Kadres der Marineartillerie zählen muß.

Die Reserve der Seetruppen besteht aus 3 Vizeadmiralen, 56 Kapitänen und 70 Lieutenants und zur Disposition stehen weitere 95 Offiziere.

Der Effectivstand der Matrosen ist 14,000 Mann. Die Marine-Infanterie, die auf Vorschlag des Vizeadmirals Pavia durch Dekret vom 27. Juli 1882 reorganisiert wurde, wird von einem Feldmarschall befehligt. Sie besteht aus 4 Brigadekommandanten, 6 Obersten, 400 Offizieren unterer Grade und 8000 Mann und ist formirt in 3 Regimenter, 3 Kompagnien Arsenalwache und 2 Bataillonskadres zu Expeditionszwecken. Ihre Garnisonen sind in den drei die Küste Spaniens umfassenden Seedepartements Ferrol, Cadix und Carthagena vertheilt.

Die Marineinfanterie hat die Aufgabe, die Häfen zu bewachen, die Vertheidigung der Kolonien zu übernehmen und jedem Kriegsschiffe ein Detachement von 40—100 Mann zu geben.

Die Regimenter zählen 2 Bataillone zu 4 Kompagnien, und jedes Bataillon hat eine Kriegsstärke von 1000 Mann.

Die Reserve der Marineinfanterie kann im Falle der Mobilmachung weitere 4000 Mann stellen, wodurch die gesammten Marinetruppen auf 12,000 Bajonette gebracht werden.

Ob die spanische Marine in ihrer jetzigen Verfassung sich mit der jungen, kräftig aufstrebenden und blühenden deutschen Marine mit einiger Aussicht auf Erfolg würdigen messen können, müssen wir dahingestellt sein lassen. Jedenfalls hat man in Spanien an maßgebender Stelle längst erkannt, daß die Flotte einer Reorganisation bedürfe. Derselbe Vorschlag ist schon seit 1879 gemacht. Jetzt endlich hat man sich zum Bau einiger Panzer-

Schiffe und zur Ausführung der dringendsten Reformen entschlossen und 200 Millionen Pesetas dazu ausgeworfen. Ob dieses Geld aber zu diesem Zwecke auch wirklich disponibel ist, ist eine Frage, auf die wir keine Antwort finden konnten. —

### Ein Buch über Militärjustiz.

Die Presse hat soeben verlassen der 3. Band eines Werkes, welches auch für uns ein großes Interesse hat. Es ist eine Zusammenstellung der Militärjustizgesetzgebung der europäischen Länder unter dem Titel: „Fonctionnement de la justice militaire dans les differents Etats de l'Europe par J. Gran, auditeur de Brigade. Christiania, imprimerie Malling, 1884 et Paris, Baudoin & Cie., 1885. Der Verfasser, Kammerherr Gran, Brigade-Auditor, wurde von der norwegischen Regierung beauftragt, diese Verhältnisse, die dermalen in vielen Staaten einer Revision nach neueren Prinzipien unterliegen, zu studiren, um daraus die richtige Anschauung für eine eigene Arbeit zu gewinnen. Herr Gran hat die Sache mit großer Gründlichkeit aufgefaßt, indem er bereits wiederholt die sämtlichen europäischen Staaten persönlich durchreiste, um an Ort und Stelle die nöthigen Materialien zu sammeln und sich mit den maßgebenden Personen darüber zu besprechen. Die Resultate seiner Erfahrungen sind in französischer Sprache in den drei successive herausgekommenen Theilen seines Werkes niedergelegt und bildet dasselbe fortan ein unentbehrliches Material für alle diejenigen, welche sich mit dem Gegenstande beschäftigen wollen. Die Staaten, deren Militärjustizeinrichtungen ausführlich besprochen sind, sind folgende: Theil I: Norwegen, Dänemark, Schweden, Finnland, Rußland, Belgien, Holland, Frankreich, England; Theil II: Deutschland, Bayern, Württemberg, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Italien, Spanien, Portugal; Theil III: Serbien, Rumänien, Griechenland, Türkei und ausnahmsweise von außereuropäischen Staaten die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Den Schluß bildet ein interessantes résumé comperatif.

Die Schweiz ist mit besonderer Vorliebe behandelt, da der Verfasser annimmt, ihre Einrichtungen würden sich in seiner Heimath eines wesentlichen Einflusses zu erfreuen haben. Er hat in Folge dessen nicht nur das jetzige Gesetz, sondern auch den neuen Entwurf in der Redaktion des Bundesrathes ausführlich besprochen und beabsichtigte auch den Verhandlungen der eidgen. Rätthe darüber persönlich beizuwohnen.

Aus der ganzen Vergleichung der einzelnen Gesetzgebungen gibt sich für uns der bereits in der bundesrätthlichen Botschaft enthaltene Schluß, daß die Militärjustizgesetzgebung in sehr hohem Grade den speziellen Verhältnissen des einzelnen Landes angepaßt werden muß und keineswegs etwa einfach nachgeahmt und schablonenhaft behandelt werden darf. Ueberall, wo an eine neue Gesetzgebung gedacht wird, herrscht das Bestreben, dieselbe zu ver-

einfachen, kürzer und übersichtlicher, überhaupt militärischer zu machen und das Verfahren rascher zu gestalten und ganz besonders von jeder Mitwirkung von Geschworenen abzusehen. Eine vollständige und prinzipiell durchgeführte Trennung von Instruktionsdienst und aktivem Dienst, wie der schweizerische Entwurf, hat bisher Niemand versucht, dieselbe wird aber ohne Zweifel in vielen Staaten Beifall finden, sobald einmal ein Muster dafür vorhanden sein wird. H.

### Gefechtsgrundsätze der Division.

(Fortsetzung.)

Die Erfahrung der letzten Feldzüge, die Gewohnheit des Vertheidigers, sich sofort durch Schützengräben Deckung zu schaffen, wenn eine solche von der Natur nicht geboten ist, und endlich der Vortheil, welchen das Schnellfeuer der heutigen Waffen dem in Deckung liegenden Vertheidiger über den frei anrückenden Angreifer verschafft, erlauben wohl nicht mehr, den Sturmangriff irgendwo zur Abgabe eines Salvenfeuers anzuhalten, es sei denn, daß sich Gelegenheit böte, aus einer besonders guten Deckung Nutzen zu ziehen.

In letzterem Falle wird man allerdings anhalten, um vor der ultima ratio des Bajonnetts den Feind mit einem dichten Hagel von Projektilen zu überschütten.

Dieser Fall dürfte wohl der selteneren sein, und wo die Deckung fehlt, sollte man, statt eine kostbare Zeit zu verlieren, den Glanz der Truppen voll ausnutzen, sowie den auf jeder Seite durch das Eintreten der Massen in die Aktion hervorgebrachten moralischen Effekt. Sobald diese Massen die Feuerlinie erreicht haben, läßt man zum Angriff blasen und sucht den Feind mit dem Bajonnet zu werfen. Je länger und gefährlicher der letzte entscheidende „Sprung bis zur Brust des Gegners“ zu sein scheint, desto mehr sucht man dessen Flanke zu gewinnen, oder sie wenigstens zu bedrohen, und sollte der Angriff absolut nur in der Front ausgeführt werden können, so ist dessen Erfolg um so sorgfältiger durch wohlgenährtes und gut gezieltes Feuer aus der letzten günstigen Position vorzubereiten.

Der Grundsatz ist nie außer Acht zu lassen, daß jeder Angriff, welcher Art er auch sein möge, in wirksamer Weise vorbereitet werde.

Es handelt sich keineswegs darum, die Tirailleure mit außerordentlicher Beschleunigung vorzutreiben. Im Gegentheil, man lasse sie in günstigen Deckungen Athem schöpfen und benutze diese Halte, um auf den Feind ein gut gezieltes Feuer zu richten.

Die zuerst mit dem Gegner in Kontakt tretenden Abtheilungen sollen sich nur mit Vorsicht und Behutsamkeit engagiren, jedenfalls so lange, als die ihnen folgenden Schelons nicht zu wirksamer Unterstützung herangerückt sind. —

Die Infanterie, welche eine feindliche Position genommen hat, soll die erlangten Vortheile nicht leichtsinnig auß Spiel setzen. Sie wird daher die

vom Vertheidiger aufgegebenen Deckung nicht verlassen, sich vielmehr schleunigst darin einrichten und die verloren gegangene Ordnung wieder herstellen, um dem immer zu gewärtigenden Gegenangriffe des Feindes die Spitze bieten zu können.

Man wird sich daher im Allgemeinen begnügen, den Fliehenden einige Salven nachzusenden, und nur von dieser Regel abweichen, wenn der allerdings in Unordnung weichende, aber noch nicht genug erschütterte Gegner die Absicht zeigt, sich auf einem nahen und wichtigen Punkte zu sammeln. Dann soll man ohne Zögern folgen, um zu verhindern, daß daselbst eine ernstliche Vertheidigung organisiert werde.

Der den Angriff Leitende wird über die Zweckmäßigkeit einer Verfolgung entscheiden und die Truppen bestimmen, welche sie übernehmen sollen.

Sollte der Angriff einer Position nur theilweise von Erfolg begleitet sein, so muß — in Erwartung der anrückenden Reserven — das eroberte Terrain schleunigst in Vertheidigungszustand gesetzt und Alles mit Zähigkeit festgehalten werden.

Sobald das Gefecht einen entschiedenen offensiven Charakter angenommen hat, sollten alle Bewegungen rückwärts so viel als möglich vermieden werden.

Die Infanterie erwartet in deployirter Linie den Angriff der Kavallerie; sie wird nur Kreis oder Karree formiren, wenn kleine isolirte Abtheilungen in der Ebene Gefahr laufen, von der Kavallerie umzingelt zu werden.

Die Kommandirenden der vom Kavallerieangriff bedrohten Truppen suchen, sobald die Angriffsrichtung erkannt ist, die günstigsten Flankenstellungen einzunehmen, namentlich die Chefs der zerstreut fechtenden kleineren Abtheilungen. — Schützen, die nicht mehr Zeit haben, an die Flügel der Hauptstellung zu kommen, dürfen das Feuer größerer Schelons in der Nähe nicht maskiren. Sie werfen sich nieder und feuern auf die anjagende Kavallerie, hüten sich aber wohl, so lange nicht aufzustehen, als die Verfolgung der zurückgewiesenen Kavallerie durch das Feuer der Schelons dauert.

Der erfahrene Infanterist weiß es — und die Offiziere sollten es dem jungen Soldaten ohne Unterlaß einprägen —, daß kein Kavallerist ihm etwas anhaben kann, so lange er Munition besitzt, sich seiner Waffe gut bedient und ruhig und aufmerksam den Befehlen seiner Vorgesetzten folgt, sei er selbst auch dem Feuer der Artillerie ausgesetzt.

Man macht sich nicht immer den großen Unterschied klar, der zwischen Rückzugsgefechten und Entscheidungsgefechten stattfindet.

Das Rückzugsgefecht wird durch die für die Armee befohlene allgemeine rückgängige Bewegung charakterisirt. Um diese zu erleichtern oder zu ermöglichen, wird ein Theil der Truppen dem Feinde entgegen geworfen.

Verschiedene Positionen werden nach einander besetzt und so lange gehalten, bis diejenigen, die man aufzugeben gedenkt, ohne Belästigung geräumt werden können. —

Man wird bei diesen Gefechten der Offensivstöße